

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/3/22 3Ob43/99s, 7Ob62/05a

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 22.03.2000

Norm

MRG §29 Abs1 Z3

Rechtssatz

Das gesetzliche Erfordernis der Schriftform für ein befristetes Mietverhältnis muss auch bei der Zusage, einen solchen Vertrag abzuschließen, eingehalten werden; eine bloß mündliche Zusage, reicht nicht aus, weil ansonsten der Zweck dieses Formgebots unterlaufen würde.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 43/99s Entscheidungstext OGH 22.03.2000 3 Ob 43/99s
- 7 Ob 62/05a Entscheidungstext OGH 20.04.2005 7 Ob 62/05a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113505

Dokumentnummer

JJR_20000322_OGH0002_0030OB00043_99S0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$